

Datum 14.04.2022
Nr.: RA-074/2022

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Ines Saborowski (CDU-Ratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Betriebskosten in den Vereinen

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei den Zuwendungen an Vereine werden unterschiedliche Berechnungs- und Auszahlungskriterien veranlagt. Die nachfolgende Ratsanfrage bezieht sich konkret auf die Betriebskosten. Für die Veranlagung des Zuwendungsschlüssels für das jeweils nächste Haushaltsjahr dienen die Ausgaben der letzten Jahre als Bewertungsgrundlage. Im Normalbetrieb erweist sich diese Form der Datenerhebung als belastbare Kalkulationsgrundlage, wenn man Preissteigerungen unberücksichtigt lässt. Die letzten Jahre können jedoch pandemiebedingt nicht als "Normalbetrieb" eingeordnet werden. Die Aussetzung des Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten haben zwangsläufig zu uneinheitlichen Veränderungen in den Betriebskosten bei den Vereinen geführt. Hinzu kommt, dass veränderte Betriebskosten in einem nicht verifizierbaren Verhältnis zu den Einnahmeverlusten stehen. Die Kostenspreizung in den Vereinen fällt unterschiedlich aus und lässt keine einheitliche Bewertung zu. Im Ergebnis kann das bedeuten, dass die Zuwendungen für Betriebskosten, basierend auf den Werten der letzten Jahre für dieses Jahr und die nächsten Jahre zu einer deutlichen Unterdeckung im Vereinsbetrieb führen können. Zum Ausgleich sind Vereine ggf. gezwungen, Rücklagen für Erhaltungsmaßnahmen zu Gunsten der Deckung der Betriebskosten aufzuwenden oder bei geringen Liquiditätsreserven den Vereinsbetrieb einzustellen. Auch das letztgenannte Szenario sollte nicht ausgeschlossen werden. Bitte beantworten Sie mir in diesem Zusammenhang folgende Fragen.

1. Die Betriebskostenendabrechnung erfolgt in den meisten Fällen gegen Ende Jahres bzw. im Laufe des 1 Quartals im Folgejahr. Ist es aufgrund der veränderten pandemiebedingten Datenerhebungsbasis für die Stadtverwaltung Chemnitz eine Option, anfallende Mehrkosten bei den Betriebskosten ohne Gegenrechnung auf die Gesamtzuschüsse basierend auf den tatsächlichen Endabrechnungen auszugleichen? (Die Frage bezieht sich auf alle zukünftigen Zeiträume bis eine Datenerhebung resultierend aus einem Normalbetrieb wieder erfolgen kann.)
2. Da die Vereine unterschiedliche Leistungsanbieter gebunden haben, können bei gleichem Leistungsabruf unterschiedlichen Abrechnungshöhen nicht ausgeschlossen werden. Ist es der Stadtverwaltung Chemnitz möglich, den Vereinen, bezogen auf die Leistungsdaten (Grundpreis, Arbeitspreis) bei erheblichen Entgeltabweichungen, Hinweise in Bezug auf preiswertere Anbieter zu geben?
3. Gibt es in der Stadtverwaltung Chemnitz Bestrebungen, sowohl die Berechnungsstruktur der Betriebskostenzuwendungen an die Vereine als auch veritable Maßnahmen zur Betriebskostensenkung (bspw. energetische Sanierung von Objekten, Verbesserung der anliegenden Infrastruktur) einer substantiellen Aufgabenkritik zu unterziehen? Wenn ja, ab wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.